

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Beschluss des Thüringer Landtags (Drucksache 7/2453) zu den Drucksachen 7/2341/1587

Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks - Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags

Bezugnehmend auf Nr. III des oben genannten Beschlusses des Thüringer Landtags vom 18. Dezember 2020 übersende ich Ihnen anliegend den zweiten Bericht der Landesregierung.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde mit Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 31. Januar 2023 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Er steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringen.de unter der oben genannten Drucksachenummer zur Verfügung.

Druck: Thüringer Landtag, 8. Februar 2023



Bericht der Thüringer Landesregierung zum Beschluss des Thüringer Landtages vom 18.12.2020 zur Drucksache 7/2453 - „Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags“

1. Vorbemerkung

Der Thüringer Landtag hat die Landesregierung mit der o. g. Drucksache aufgefordert, einen jährlichen Bericht zur Drucksache 7/2453 – „Für eine klare Auftragsdefinition, transparente und effiziente Strukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – Einsparpotenziale heben für Stabilität beziehungsweise Senkung des Rundfunkbeitrags“ – vorzulegen. Berichtszeitraum für den Zweiten Bericht der Landesregierung ist das Jahr 2022.

Nachfolgend wird das weitere Verfahren skizziert, um sodann konkret auf die unter den Beschlussziffern II, 1-9 der Drucksache 7/2453 genannten Themenfelder einzugehen.

2. Verfahrensstand

Im Oktober 2022 haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge unterzeichnet. Ziel des Staatsvertrages ist die Neuausrichtung und Konkretisierung des Auftrages und der Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auch unter dem Aspekt der Beitragsstabilität. Das Inkrafttreten des Staatsvertrages ist für den 1. Juli 2023 geplant.

Die Thüringer Landesregierung nimmt zu den neun im Beschluss genannten Punkten aktuell wie folgt Stellung:

Der Landtag fordert die Landesregierung innerhalb der Laufzeit des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages auf,

1. sich für eine umfassende und zeitgemäße Analyse, Neujustierung und klare Definition des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzusetzen, der sich nicht allein darauf beschränkt,

Thüringer
Staatskanzlei
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3211831
Telefax 0361 57-3211832

VZ-CdS@
tsk.thueringen.de

welche Sender beauftragt werden, sondern wie der Umfang und die Schwerpunkte des Auftrags sachgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden können; das dafür anzuwendende notwendige Verfahren soll sender- und politikfern sein und im Interesse der Beitragszahler;

Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag hat zum Ziel, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks neu und zeitgemäß zu definieren und die Veränderungen im Nutzerverhalten auch im digitalen Bereich anzupassen. Er eröffnet den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung des Auftrages. Er regelt aber auch klar den Umgang mit Telemedienangeboten (Phase I der Reform).

Die Anpassungen des Auftrages sowie die Regelungen für Telemedienangebote sollen zur weiteren Akzeptanz und Wertschätzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung beitragen. Sie sind aber auch auf die Beitragsentwicklung ausgerichtet, um weitere Beitragsanpassungen möglichst gering zu halten.

Deshalb müssen diese im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag getroffenen Regelungen nach Ansicht der Landesregierung in einem nächsten Schritt in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht weiter konkretisiert werden (Phase II der Reform).

2. sich bei der Auftragsdiskussion dafür einzusetzen, dass der Schwerpunkt des Grundauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Information, Bildung und Kultur liegen muss, wobei auch die Berichterstattung und Information über das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in den neuen Ländern auszubauen ist;

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt sich aus § 11 Rundfunkstaatsvertrag. Aufgrund der gebotenen Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zwar eine konkrete inhaltliche Vorgabe zur Programmgestaltung und Erstellung seitens der Politik nicht möglich. Andererseits können die Rundfunkanstalten in der Bestimmung des Programmumfangs und der damit mittelbar verbundenen Festlegung ihres Finanzbedarfs nicht vollständig frei sein, denn hierzu kommt dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zur Vielfaltssicherung auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen. Innerhalb dieses Spielraumes haben die 16 Länder sich über eine Neugestaltung des Auftrages geeinigt. Der Dritte Medienänderungsstaatsvertrag soll zum 1. Juli 2023 in Kraft treten. In der anschließenden Phase II soll dann über weitere Finanzierungsaspekte entschieden werden.

Mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag wird aktuell das Ziel verfolgt, den öffentlich-rechtlichen Markenkern zu stärken. So haben die öffentlich-rechtlichen Angebote künftig der Kultur, Bildung, Informa-

tion und Beratung zu dienen. Die Unterhaltung wurde bewusst aus dieser Aufzählung heraus gelöst und mit einer Bedingung verknüpft: "Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags." Der Unterhaltungsauftrag bleibt somit weiterhin bestehen, wenn auch nicht gleichrangig mit den anderen Auftragsbestandteilen.

3. im Rahmen einer zeitgemäßen Auftragsdiskussion darauf hinzuwirken, dass die Auftragspräzisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und das digitale Nutzungsverhalten der Bevölkerung angepasst wird;

Die Pandemie hat die Veränderungen im Mediennutzungsverhalten noch einmal beschleunigt. Eine Erhebung von ZDF und ARD¹ kommt zu dem Ergebnis, dass erstmals seit Beginn der Studienreihe die Altersstufe der 14- bis 29-Jährigen mit 94 Prozent die Gruppe mit der höchsten täglichen Bewegtbildreichweite ist. Diese Veränderung in der Altersverteilung zeigt deutlich, dass die digitalen Angebote gestärkt werden müssen, um auch junge Menschen und als Konsequenz alle Altersgruppen besser erreichen zu können. Mediatheken und Audiotheken sind die Ausspielwege, die viel stärker als bisher in den Mittelpunkt rücken müssen. Auch wenn das bedeutet, die linearen Ausspielwege gegebenenfalls zu verringern.

Ein wichtiger Aspekt des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages ist demzufolge, die Veränderungen im Nutzerverhalten auch im digitalen Bereich anzupassen. Dies erfolgt ebenfalls unter der Prämisse, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zukunftsgerecht zu gestalten.

Entscheidend am Auftrag ist, dass das Programm nicht einzelne Zielgruppen in den Blick nimmt, sondern sich an die gesamte Gesellschaft richtet. Es braucht gerade in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft Medienangebote, die das Allgemeine, das alle Angehende, das Gemeinsame adressieren, auf dessen Grundlage wir verschieden sein können. Deshalb ist es erfreulich, dass auch auf Drängen des Freistaates Thüringen der Entwurfstext wie folgt in § 26 Absatz 1 neu formuliert wurde:

„[...] Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Per-

¹ <https://www.ard-zdf-massenkommunikation.de/>

spektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. [...]“

Zudem ist vorgesehen, dass für neue Telemedienkonzepte auch ein auf sechs Monate begrenzter Probebetrieb möglich ist. Dadurch sollen erleichtert Erkenntnisse gewonnen werden können, die die öffentlich-rechtlichen Anstalten für ein neues Telemedienangebot benötigen oder die den Anstalten Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf ermöglichen. Zudem stellt der Probebetrieb eine Möglichkeit dar, um neuartige technische oder journalistische Konzepte testen zu können.

4. darauf hinzuwirken, dass eine regelmäßige Evaluation und Überprüfung des Rundfunkauftrags stattfindet, indem neben der finanziellen Bewertung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten zusätzlich ein begleitendes Monitoring zur Auftragserfüllung und -evaluation etabliert wird;

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio geben wie bisher einen regelmäßig zu veröffentlichenden Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der jeweils geplanten Angebote den Ländern zur Kenntnis.

Zukünftig wird dieser Bericht auch den Landtagen übermittelt. Damit wird die Transparenz erhöht und die Auseinandersetzung mit der Erfüllung des Auftrages in den Länderparlamenten ermöglicht.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind des Weiteren gehalten, in einen regelmäßigen, z.B. jährlichen gesamtgesellschaftlichen Dialog mit der Bevölkerung zu treten.

Die Gremien erhalten durch die neu eingefügten Absätze 3 bis 5 des § 31 des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages mehr Befugnisse, es werden gemeinsame Maßstäbe aufgestellt, über Richtlinien und Berichtspflichten wird ein deutlich höheres Maß an Transparenz gegeben sein. Zudem ist vorgesehen, dass den Gremien externe Hilfe durch Expertenkonsultation ermöglicht wird:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Umsetzung der

Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.“

5. sich dafür einzusetzen, dass künftig eine angemessene Verteilung von Einrichtungen, Ressourcen, Strukturen und Produktionseffekten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch in den neuen Ländern sichergestellt wird; diese Forderung schließt auch künftige Personalentscheidungen bei der Besetzung von Führungsinstanzen bei ARD, ZDF und Deutschlandfunk ein;

ARD Kultur – das gemeinschaftliche digitale Kulturangebot der ARD mit Sitz im thüringischen Weimar startete im Oktober 2022. Ziel ist es, öffentlich-rechtliche Kulturangebote im Netz sichtbar zu machen. Damit ist es der Thüringer Landesregierung gelungen, eine weitere Gemeinschaftseinrichtung (nach dem Kinderkanal) im Freistaat mit vorgesehenen 12 festen Mitarbeitenden anzusiedeln.

Trotz dieses Erfolges setzt sich die Landesregierung weiterhin dafür ein, dass seitens der öffentlich-rechtlichen Anstalten die ostdeutschen Länder mehr in den Blick und in die Verantwortung genommen werden. Das umfasst auch das Ziel, dass deutlich mehr Produktionen in Thüringen stattfinden.

Bezüglich der Entscheidungen für Personal in Führungsebenen liegt die gemeinsame Verantwortung nach wie vor bei den Gremien. Seitens der Politik darf kein Einfluss auf derartige Entscheidungen genommen werden. Unabhängig davon sind die Forderungen Thüringens nach Gehaltsdeckelungen bei Leitungsfunktionen aktueller denn je und bekommen bei Neuverhandlungen für einen nächsten Medienstaatsvertrag einen ganz anderen Stellenwert.

Besonderes Gewicht liegt in diesem Zusammenhang auf der in der jüngsten Vergangenheit in mehreren Landesrundfunkanstalten offenbar gewordenen „Selbstbedienungsmentalität“ einzelner Führungskräfte. Hier werden in einem eigenen Staatsvertrag auch die aktuellen Fragestellungen wie z.B.

- Einführung einer Kontrollfunktion,
- Gehaltsdeckelung der Leitungsebene in den Anstalten,
- Ausschluss von Boni-Verträgen und
- Unterstützung der Gremien durch unabhängige Sachverständige

gesetzlich geregelt.

6. dass die Form und Höhe der Rundfunkfinanzierung an den festgelegten Zielen und einer klaren Definition des Rundfunkauftrags ausgerichtet und die Debatte darüber frühzeitig, öffentlich und transparent im Landtag geführt werden kann;

Insoweit wird im Zweiten Bericht auf die Ausführungen im Ersten Bericht verwiesen, da hierzu keine neuen Erkenntnisse vorliegen:

„Die KEF hat die Aufgabe, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie ist als unabhängige und weisungsfreie Kommission (§ 2 RFinStV) mit Sachverständigen besetzt, die von den Ländern benannt werden (§ 4 Abs. 4 Satz 1 RFinStV).

Sie erstattet den Landesregierungen zudem mindestens alle zwei Jahre einen Bericht, in dem sie die Finanzlage der Rundfunkanstalten darlegt. Zur Höhe des Rundfunkbeitrags wird seitens der KEF alle vier Jahre ein Beitragsbericht und zwei Jahre nach dem Beitragsbericht ein Zwischenbericht erstattet.

Die Landesregierung berichtet in dem für Medien zuständigen Ausschuss regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen der Rundfunkkommission. Somit werden die Abgeordneten des Thüringer Landtags stets frühzeitig über medienpolitische Vorhaben – auch über Rundfunkbeitragsanpassungen auf der Grundlage der KEF-Empfehlung – informiert.“

7. sich dafür einzusetzen, dass die Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent und ergebnisorientiert Einsparpotenziale heben und Spielräume nutzen, um Beitragsstabilität zu gewährleisten; dieses Ziel soll erreicht werden durch schlankere Strukturen, Transparenz und Begrenzung von Tochtergesellschaften, die Fusionierung kleiner Sendeanstalten nach dem Vorbild des Mitteldeutschen Rundfunks, mehr Kooperationen und eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben, zum Beispiel in den Bereichen der Berichterstattung bei Großereignissen, der Mediathek oder bei Auslandsstudios sowie durch die Einhaltung des Prinzips, wonach neue Aufgaben nur durch Einsparungen an anderer Stelle zu refinanzieren sind; vor allem muss sich das Gehaltsniveau der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als einer Anstalt des öffentlichen Rechts am Niveau des öffentlichen Dienstes orientieren und nicht an den Einkommen in der freien Wirtschaft, insbesondere die Höhe der Vergütung und Versorgung der Führungskräfte (unter anderem Intendanten) in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist bei neuen Vertragsabschlüssen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen; bei der Altersversorgung der festen und freien Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten konsequent umzusetzen,

um künftig eine langfristige Stabilisierung beziehungsweise Kostenreduzierung dieses Aufwands zu erzielen, wobei das Niveau des öffentlichen Dienstes für die Altersversorgung der Anstalten eine Obergrenze darstellen muss;

Mit der Unterzeichnung des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages haben die Länder die Voraussetzungen geschaffen, Strukturen zu verschlanken. Dabei haben die Länder auch potentielle Eingriffsmöglichkeiten in die Anzahl der Spartenprogramme und Rundfunksender vorgenommen, um dem Ziel der Beitragsstabilität deutlich Nachdruck zu verleihen.

8. darauf hinzuwirken, dass sich die Dritten Programme im Sinne ihrer regionalen Funktion noch deutlicher und profilierter auf ihren regionalen Auftrag konzentrieren und diesen Markenkern steigern; hierfür sollen regional differenzierte Angebote mehr Sendezeit als bisher erhalten;

Auch nach Inkrafttreten des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages werden die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Aus-einanderschaltungen von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet und in ihrer regionalen Funktion gestärkt.

Der MDR ist dabei das einschaltstärkste Dritte Programm der ARD im jeweiligen Sendegebiet. Im Jahr 2021 erzielte das MDR FERNSEHEN mit einem Marktanteil von 10,3 % im MDR-Sendegebiet den höchsten Wert in seiner Geschichte. Im vergangenen Jahr wurde zudem der Entwicklungsplan "MDR für alle" als neuer strategischer Rahmen für den Zeitraum von 2022 bis 2025 aufgestellt.

Dieser setzt neben den Bereichen Information, Fiktionales, dokumentarisches Erzählen sowie innovative und junge Kultur insbesondere auf Regionalität, um Bevölkerungsgruppen, welche die MDR-Angebote bislang nur wenig nutzen, besser zu erreichen.

9. sich dafür einzusetzen, dass der bisherige Aufwand für den Erwerb von Sportrechten deutlich zurückgefahren und regionale Sportangebote in der Berichterstattung stärker berücksichtigt werden.

Wie bereits im Ersten Bericht ausgeführt, obliegt die Entscheidung zum Kauf von Rechten für die Übertragung von Sportveranstaltungen den jeweiligen Gremien der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Übertragung von Sportereignissen ist Teil des Programms. Darauf darf seitens der Politik kein Einfluss genommen werden.

Ob es zu einer gegebenenfalls möglichen staatsvertraglichen Deckelung des Sportrechteetats der Anstalten kommen könnte, bleibt der Analyse der Anhörung zum Diskussionsentwurf eines nächsten Medienänderungsstaatsvertrages vorbehalten. Denn der Programmauftrag

reduziert sich nicht nur auf kulturelle und bildungspolitische Inhalte sowie Unterhaltungsangebote, sondern umfasst auch Angebote des kommerziellen Sports im Kontext des Informationsauftrages der Anstalten.

Die Bedeutung von Sportereignissen wurde durch das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1998 bestätigt: *„Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Eine umfassende Berichterstattung, wie sie von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gefordert wird, läßt sich daher unter Verzicht auf Sportereignisse nicht verwirklichen.“*²

Der hohen gesellschaftlichen Bedeutung von Sport wird auch in der AVMD-Richtlinie Rechnung getragen: Art. 14 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, eine Liste solcher Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (einschließlich Sportwettbewerben) aufzustellen, welche trotz zunehmender Pay-TV-Übertragungen im frei empfangbaren Fernsehen ausgestrahlt werden müssen. Von dieser Möglichkeit haben die Bundesländer in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 des Medienstaatsvertrags (MStV) Gebrauch gemacht und sportliche Großereignisse, die frei empfangbar ausgestrahlt werden müssen, festgelegt.

Darüber hinaus zeigen die hohen Zuschauerzahlen bei Sportübertragungen, dass diese Sendungen auf breite Resonanz stoßen.

Die besondere Rolle und Funktion von Liveübertragungen wird z. B. auch in Thüringen durch die Berichterstattungen zu Bob- und Biathlonwettbewerben aus Oberhof erkennbar.

Nach wie vor ist die Landesregierung davon überzeugt, dass die verstärkte Zusammenarbeit bei der Übertragung von Sportrechten neben personellen Aufwendungen auch Übertragungs- und erhebliche Nebenkosten reduzieren würde. Zudem gilt grundsätzlich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet ist, über die gesamte Bandbreite des Sportes zu berichten und nicht nur die wirtschaftlich sehr erfolgreichen Wettbewerbe zu präsentieren.

Neben dem Erhalt von Vielfalt spricht sich der MDR Rundfunkrat für die Stärkung von Regionalität in der Sportberichterstattung des MDR und der ARD aus.

Dem Anliegen der stabilen Rundfunkbeitragsfinanzierung wird in einem ersten Schritt mit den Maßnahmen im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag Rechnung getragen. Er setzt somit die Forderungen des Thüringer Landtags, die sich aus der Zustimmung zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergeben haben, um. In diesem Sinne laufen aktuell die weiterführenden Beratungen der Rundfunkkommission, die die bereits genannte Phase II mit ihren finanztechnischen Auswirkungen

² https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/02/fs19980217_1bvf000191.html

betreffen. Interessant in diesem Zusammenhang werden auch die Bedarfsanmeldungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der KEF sein, die zum 30. April 2023 vorzulegen sind.